§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer. Diese sind verpflichtet, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine umfassende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung durchzuführen und darüber einen schriftlichen Bericht zu geben. Die Rechnungsprüfer können sich dazu sachkundiger Hilfe eines Beraters bedienen, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

§ 9 Änderung des Statuts

Eine Änderung des Status bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung

- Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder. Nehmen an der Mitgliederversammlung weniger als ¾ der Mitglieder teil, ist innerhalb der nächsten 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberaumen. Die Beschlussfassung erfolgt in diesem Fall mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks verfällt das vorhandene Vermögen an die Stiftung Naturschutz Berlin mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden ist. Falls bei der Auflösung des Vereins die Stiftung Naturschutz nicht mehr als gemeinnützige Stiftung existiert, geht das Vereinsvermögen an das Bezirksamt für Bildung und Kultur im Stadtbezirk Friedrichshain, verbunden mit der Forderung dieses Geld ausschließlich und unmittelbar zugunsten der Schüler und Schülerinnen der Zille-Schule des Stadtbezirks Friedrichshain im Sinne § 2 zu verwenden.

§ 11 Einnahmen und Gewinne

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden.

Berlin, den 16.09.2002

Satzung vom 8.11.1990 (Gründung), inklusive aller Änderungen vom 7.06.1993, 18.3.1993 und vom 16.09.2002

SATZUNG

des Vereins "Freunde der Zille-Schule" e.V.

Berlin-Friedrichshain

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Freunde der Zille-Schule".
- 2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Friedrichshain.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Zille-Schule.

Das Satzungswerk wird verwirklicht durch:

- 1. Unterstützung bedürftiger Schüler durch Bezuschussung der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (Klassenfahrten, Projekttage);
- 2. Finanzielle und materielle Unterstützung schulischer Veranstaltungen;
- 3. Bereitstellung zusätzlicher Lern- und Lehrmittel;
- 4. Finanzielle, materielle und organisatorische Unterstützung bei der Gestaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes.

§ 3 <u>Mitgliedschaft</u>

- 1. Mitglied kann jeder Bürger mit vollendetem 16. Lebensjahr werden.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes.
- 3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Es ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
 - Von jedem Mitglied wird ein Vereinsbeitrag erhoben.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod des Mitglieds
 - Austritt. Dieser erfolgt auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung, die spätestens 14 Tage vor Monatsende vorliegen muss.
 - Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

5. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Interessen und Zielen des Vereins nicht vereinbar ist. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Dieser ist dem Mitglied schriftlich zuzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht:
 - 1.1. an allen Entscheidungen mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten
 - 1.2. aktiv an den Veranstaltungen teilzunehmen
 - 1.3. Anträge auf Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung zu stellen oder an den Vorstand zu richten.
 - 1.4. den Vorstand des Vereins mitzuwählen und selbst gewählt zu werden.
- 2. Das Mitglied hat die Pflicht:
 - 2.1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
 - 2.2. das Ansehen des Vereins zu wahren und die Satzung einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind : a) Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2. Die Wahlfunktionen des Vereins sind Ehrenämter.

§ 6 <u>Mitgliederversammlung</u>

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle sich aus dem Status und aus den Vereinszwecken ergebenden Sachfragen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist jedem Mitglied bis 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zu übersenden.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Den Bericht des Rechnungsprüfer
 - Anträge der Mitglieder
 - Änderungen zum Statut
 - Die Auflösung des Vereins
 - Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer.

 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen regelt dieses Statut.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung 4 Wochen später erneut einzuberufen. In diesem Falle sind die Anwesenden beschlussfähig.

 Bei schriftlichem Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören mindestens 5 Mitglieder an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Protokollführer
 - e) ein Beisitzer

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr, wobei jeweils 2 Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus (Ausscheiden vor Ablauf der Wahlperiode, ist auf der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen, sofern diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Im Besonderen entscheidet der Vorstand über:
 - Arbeitsplanung des Vereins
 - Festlegung der Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins
 - Verwendung des Vereinsvermögens
 - Abschluss von Miet-, Arbeits- und Nutzungsverträgen
- 5. Bei jeder Vorstandssitzung und bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird ein Protokollheft angelegt.

Protokollheftvorschrift:

Jedes Protokoll enthält folgende Angaben:

Datum, Ort, Zeit, anwesende Personen, Tagesordnungspunkte, Diskussion, evtl. Beschlussfassungen.

Das Protokoll einer Mitgliederversammlung unterzeichnen die Vorstandsvorsitzenden der Protokollführer.